



Abschlussprüferaufsichtsstelle APAS
beim Bundesamt für
Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle



Die APAS

**Unabhängig. Präventiv. Proaktiv.
Im Öffentlichen Interesse.**

Jahresbericht 2020

Jahresbericht¹ der Abschlussprüferaufsichtsstelle APAS

Zeitraum: 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020

¹ Der Jahresbericht erfüllt die Anforderungen an die gesetzlichen Vorgaben des Art. 28 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	4
1 Die APAS im Überblick	6
1.1 Geschäfts- und Verfahrensordnung.....	7
1.2 Beschlusskammern.....	7
1.3 Fachbeirat.....	7
1.4 Finanzierung.....	7
1.5 Verlautbarungen der APAS 2020.....	8
2 Aufgaben der APAS	9
2.1 Inspektionen.....	9
2.2 Berufsaufsicht.....	14
2.3 Marktbeobachtung.....	17
2.4 Tätigkeiten in der öffentlichen fachbezogenen Aufsicht über die WPK.....	18
2.5 Anträge.....	20
2.6 Internationales.....	20
3 Ausblick	23

Gender-Neutralität

Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifischen Personenbezeichnungen differenziert. Die gewählte männliche Form schließt alle möglichen Formen der Personenbezeichnung gleichberechtigt ein.

Abkürzungsverzeichnis

AG	Aktiengesellschaft
APAReG	Abschlussprüferaufsichtsreformgesetz
APAS	Abschlussprüferaufsichtsstelle
BAFA	Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
BMWi	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
CEAOB	Committee of European Auditing Oversight Bodies
DPR	Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung
EACLN	European Audit Committee Leadership Network
EARNet	European Auditing Research Network
EBA	European Banking Authority
ECG	European Contact Group
EIOPA	European Insurance and Occupational Pensions Authority
ESMA	European Securities and Markets Authority
ESRB	European Systemic Risk Board
EU	Europäische Union
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
EY	Ernst & Young GmbH WPG
FISG	Gesetz zur Stärkung der Finanzmarktintegrität
GenG	Genossenschaftsgesetz
G-SIFIs	Global Systemically Important Financial Institutions
HGB	Handelsgesetzbuch
IAASB	International Auditing and Assurance Standards Board
IESBA	International Ethics Standards Board for Accountants
IFIAR	International Forum of Independent Audit Regulators
IFRS	International Financial Reporting Standards
IT	Informationstechnologie
KfQK	Kommission für Qualitätskontrolle
KPMG	KPMG AG WPG
WPK	Wirtschaftsprüferkammer
WPO	Wirtschaftsprüferordnung

Vorwort

Die APAS ist in Deutschland für die Abschlussprüferaufsicht zuständig. Sie ist eine Behörde im funktionalen Sinn, fachlich eigenständig und unabhängig, organisatorisch ist sie in das BAFA eingegliedert. Sie beaufsichtigt direkt die Tätigkeit von Abschlussprüfern, soweit diese Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse durchführen. In Deutschland betrifft dies derzeit 66 (Vj. 71) Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die rd. 1.040 börsennotierte Unternehmen sowie Banken und Versicherungen prüfen und sich besonderen regulatorischen Anforderungen, insbesondere im Hinblick auf ihre Unabhängigkeit, stellen müssen. Darüber hinaus übt die APAS die öffentliche fachbezogene Aufsicht über die Wirtschaftsprüferkammer aus und ist damit letztverantwortlich für die Überwachung der Qualität von gesetzlichen Abschlussprüfungen bei allen anderen Unternehmen.

Das Jahr 2020 wird als Jahr großer Herausforderungen in Erinnerung bleiben. Die Corona-Pandemie stellte uns alle vor neue Aufgaben. Auch die Unternehmen von öffentlichem Interesse und deren Abschlussprüfer waren unmittelbar von der Krise betroffen. Gerade in Zeiten, die durch eine ökonomische Unsicherheit geprägt sind, kommt der Verlässlichkeit von Jahres- und Konzernabschlüssen eine besondere Bedeutung zu. Eine qualitativ hochwertige und verlässliche Abschlussprüfung und Abschlussprüferaufsicht leisten einen wichtigen Beitrag zur Stärkung des Vertrauens der Kapitalmärkte in die deutsche Wirtschaft.

Die APAS hatte bereits im April 2020 ihr Jahresarbeitsprogramm im Hinblick auf die Auswirkungen der Corona-Pandemie ergänzt. Dies betraf zum einen eine Befassung mit den Maßnahmen der Praxen in deren Qualitätssicherungssystemen, um eine ordnungsgemäße Abwicklung von Abschlussprüfungen, auch unter den besonderen Bedingungen der Corona-Pandemie, sicherzustellen. Zum anderen wurden in den Inspektionen bei der Untersuchung einzelner Mandate entsprechende Schwerpunkte gesetzt. Dies betraf z. B. sachgerechte Risikoeinschätzungen der Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die wirtschaftliche Situation von Unternehmen, die Beurteilung der Angemessenheit entsprechender Darstellungen im (Konzern-)Abschluss und (Konzern-)Lagebericht sowie im Einzelfall auch Fragen der Unternehmensfortführung.

Die Inspektionen der Prüfungsgesellschaften wurden dabei, anders als sonst, ganz überwiegend nicht vor Ort in den Praxen durchgeführt. Aufgrund der technischen Möglichkeiten der APAS im Zusammenspiel mit den beaufsichtigten Prüfungsgesellschaften war die Funktionsfähigkeit der Aufsichtstätigkeit der APAS sichergestellt. Die dabei gemachten Erfahrungen sind positiv, sodass wir diese auch künftig in geeigneten Fällen für die Gestaltung unseres Arbeitsalltags nutzen wollen.

Die Tätigkeit in der Berufsaufsicht der APAS war in der zweiten Jahreshälfte 2020 zudem ganz wesentlich durch den Fall Wirecard AG geprägt, den vermutlich größten Finanz- und Bilanzbetrug der deutschen Nachkriegsgeschichte. Der Deutsche Bundestag hatte in diesem Zusammenhang am 1. Oktober 2020 die Einsetzung des 3. Untersuchungsausschusses beschlossen, um das Verhalten aller Akteure, einschließlich der Abschlussprüfer, der Aufsichtsbehörden und der Bundesregierung im Hinblick auf die Vorkommnisse bei dem inzwischen insolventen Zahlungsdienstleister Wirecard AG zu untersuchen. Die APAS hat den 3. Untersuchungsausschuss bei seiner Tätigkeit durch die Übermittlung umfangreicher Unterlagen und durch umfassende Auskünfte im Rahmen von Zeugenbefragungen unterstützt.

Bereits im Dezember 2020 hatte die Bundesregierung als erste Reaktion auf den Fall Wirecard AG einen Gesetzentwurf zur Stärkung der Finanzmarktintegrität vorgelegt, der auch Bereiche der Abschlussprüfung regelt. Das Gesetzesvorhaben ist mittlerweile abgeschlossen und ganz überwiegend zum 1. Juli 2021 in Kraft getreten. Das FISG wird auch einen Einfluss auf die künftige Tätigkeit der APAS haben.

Abschließend bedanken wir uns ausdrücklich für den engagierten Einsatz aller Beschäftigten der APAS in diesen besonderen Zeiten. Daneben gilt unser Dank auch den Mitarbeitern des BAFA sowie den Mitgliedern des Fachbeirates für die erneute tatkräftige Unterstützung bei der Erfüllung unserer Aufgaben.

Torsten Safarik
*Präsident des Bundesamts für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle*

Martin Kocks
*Leiter Inspektionen und Qualitätskontrolle
Abschlussprüferaufsichtsstelle APAS*

1 Die APAS im Überblick

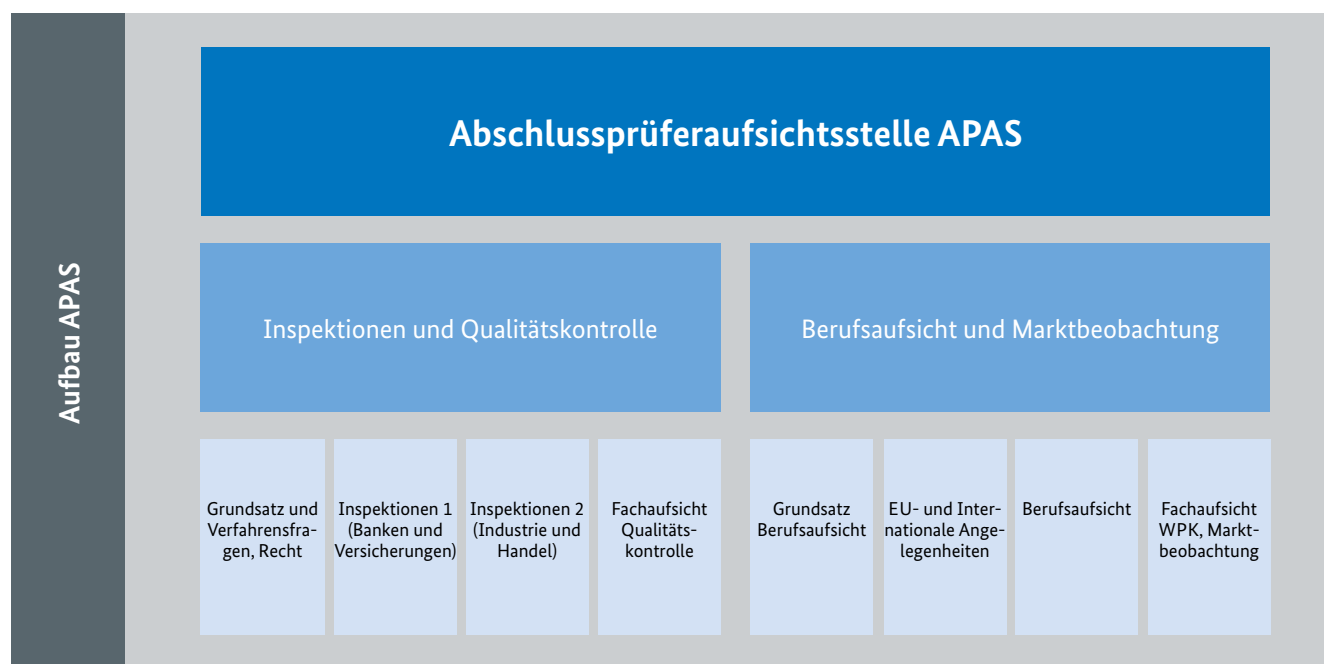
Die APAS übt die berufsstandsunabhängige Aufsicht über Abschlussprüfer in Deutschland aus. Ihre Entstehung basiert auf dem APAREG, mit dem die aufsichts- und berufsrechtlichen Vorschriften der Richtlinie RL 2014/56/EU (Abschlussprüferrichtlinie) in nationales Recht umgesetzt wurden. Die APAS ist organisatorisch in das BAFA eingegliedert. Sie hat ihren Sitz in Berlin und unterhält weitere Standorte in Düsseldorf und in Eschborn. Die fachliche Letztverantwortung für ihre Aufsichtstätigkeit liegt – entsprechend den Vorgaben der Abschlussprüferrichtlinie – bei der APAS. Die APAS unterliegt dabei der Rechtsaufsicht des BMWi. Durch die Eingliederung in die Organisation des BAFA liegen insbesondere die Bereiche Organisation, Personal und Informationstechnologie in der Verantwortung des Präsidenten des BAFA. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben gliedert sich die APAS in zwei Unterabteilungen mit jeweils vier Referaten.

Die Leitung der APAS bilden der Leiter und die beiden Unterabteilungsleiter.

Die Unterabteilung „Inspektionen und Qualitätskontrolle“ führt ohne besonderen Anlass Inspektionen bei Praxen durch, die Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 319a Abs. 1 Satz 1 HGB (sog. § 319a HGB Unternehmen²) vornehmen. Dieser Unterabteilung sind zudem die öffentliche fachbezogene Aufsicht über das bei der WPK eingerichtete System der Qualitätskontrolle und grundsätzliche rechtliche und verfahrensbezogene Fragen zugeordnet.

Die Unterabteilung „Berufsaufsicht und Marktbeobachtung“ ermittelt anlassbezogen bei konkreten Anhaltspunkten für Berufspflichtverletzungen bei Abschlussprüfungen von § 319a HGB Unternehmen. Daneben wird die öffentliche fachbezogene Aufsicht über in der Zuständigkeit der WPK liegende Aufgaben wahrgenommen und die

² § 319a HGB ist durch das FISG zum 1. Juli 2021 aufgehoben. Der Begriff „Unternehmen von öffentlichem Interesse“ wird neu im § 316a HGB definiert.



Entwicklung auf dem Markt für Abschlussprüfungen bei § 319a HGB Unternehmen beobachtet und analysiert. Ferner werden Grundsatzthemen der Berufsaufsicht bearbeitet und die referatsübergreifende internationale Tätigkeit koordiniert.

1.1 Geschäfts- und Verfahrensordnung

Die Innenorganisation der APAS regelt die Geschäftsordnung, insbesondere in Bezug auf die Unabhängigkeit und Integrität der Mitarbeiter, die Arbeit der Beschlusskammern sowie die Tätigkeit des Fachbeirates. Die aktuelle Fassung der Geschäftsordnung ist unter apasbafa.bund.de/ago öffentlich verfügbar.

Zur Sicherstellung einer einheitlichen und transparenten Verfahrensweise bei Inspektionen und bei berufsaufsichtlichen Verfahren besteht eine Verfahrensordnung, die u. a. Organisation, Planung und Durchführung regelt. Diese wurde vom Leiter der APAS ergänzend zu den gesetzlichen Grundlagen in der WPO und der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 (Abschlussprüferverordnung) für die Durchführung der Inspektionen nach §§ 66a Abs. 6 Satz 1 Nr. 1, 62b WPO und der berufsrechtlichen Ermittlungen nach § 66a Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 und 3 WPO erlassen und durch das BMWi genehmigt. Die Verfahrensordnung ist unter apasbafa.bund.de/avo öffentlich verfügbar.

Beide – Geschäfts- und Verfahrensordnung – konkretisieren die gesetzlichen Vorgaben. Ihre Einhaltung unterliegt, wie die Tätigkeit der APAS insgesamt, der Rechtsaufsicht des BMWi.

1.2 Beschlusskammern

Nach den Regelungen der Geschäftsordnung verfügt die APAS über zwei Beschlusskammern – eine Beschlusskammer „Inspektionen“ und eine Beschlusskammer „Berufsaufsicht“. Beide Kammern haben jeweils fünf Mitglieder, einen Vorsitzenden und vier Beisitzer. Den jeweiligen Vorsitz führt der fachlich zuständige Unterabteilungsleiter.

Die Beschlusskammer „Inspektionen“ ist im Jahr 2020 zu 14 Sitzungen und die Beschlusskammer „Berufsaufsicht“ zu 10 Sitzungen zusammengekommen.

Darüber hinaus besteht – ebenfalls nach den Vorgaben der Geschäftsordnung der APAS – der Gemeinsame Ausschuss der Beschlusskammern, der sich aus der Leitung der APAS und den zwei jeweils dienstältesten Mitgliedern der Beschlusskammern mit Befähigung zum Richteramt zusammensetzt.

Der Gemeinsame Ausschuss der Beschlusskammern entscheidet u. a. über den Erlass von Widerspruchs- und

Einspruchsbescheiden. Er ist im Jahr 2020 zu 4 Sitzungen zusammengekommen.

1.3 Fachbeirat

Der nach Maßgabe von Art. 2 § 3 APAREG eingerichtete Fachbeirat berät die APAS bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und kann auch Empfehlungen zur allgemeinen Weiterentwicklung der Aufsichtspraxis aussprechen.

Die vierjährige Amtszeit für alle fünf Mitglieder des Fachbeirates lief Mitte des Jahres ab. Das BMWi hat gesetzmäßig den Fachbeirat für vier weitere Jahre neu bestellt. Dabei erfolgte für Frau Prof. Dr. Bettina Thormann, Frau Gabriele Caliebe, Herrn Markus Grund und Herrn Dr. Herbert Meyer die Bestellung für eine zweite Amtszeit. Herr Prof. Dr. Bernhard Pellens ist als neues Mitglied bestellt worden. Die Mitglieder des Fachbeirates wählten sodann aus ihrem Kreis erneut Frau Prof. Dr. Thormann als Vorsitzende und Herrn Dr. Meyer als stellvertretenden Vorsitzenden.

Insgesamt tagte der Fachbeirat im Jahr 2020 viermal, davon fanden pandemiebedingt 3 Sitzungen in Form einer Telefonkonferenz statt. Die im Berichtszeitraum beratenen Themen betrafen alle wesentlichen Aufgabenbereiche der APAS. Erörtert wurden u. a. Entwicklungen auf dem Markt für Abschlussprüfungsleistungen und die Abschlussprüfung betreffende rechtliche Themen. Darüber hinaus waren ab der Jahresmitte auch bedeutsame öffentlichkeitswirksame Aufsichtsfälle Gegenstand von Erörterungen.

Wie auch in den vergangenen Jahren hat der Fachbeirat der Leitung der APAS durch seine unabhängige und fachübergreifende Sichtweise wertvolle Anregungen für ihre Arbeit vermittelt.

1.4 Finanzierung

Die Finanzierung der APAS erfolgt anteilig aus kostendeckenden Gebühren und dem Bundeshaushalt und stellt insofern die Unabhängigkeit der APAS vom Berufsstand sicher.

Die Gebühren werden für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach der WPO, d. h. vor allem für die Durchführung von Inspektionen bei Abschlussprüfern von § 319a HGB Unternehmen und für die Durchführung von berufsaufsichtlichen Maßnahmen bei den Abschlussprüfern dieser Unternehmen, erhoben. Grundlage für die Gebührenerhebung ist die vom BMWi erlassene Verordnung über Gebühren der APAS beim BAFA. Ihr Inhalt ist unter apasbafa.bund.de/agebvo zugänglich.

1.5 Verlautbarungen der APAS 2020

Die APAS hat nach allgemeinen Grundsätzen die Möglichkeit, für die Auslegung und Anwendung der Abschlussprüferverordnung sowie der WPO Verlautbarungen zu veröffentlichen. Im Jahr 2020 veröffentlichte die APAS auf ihrer Internetseite:

- ▶ Verlautbarung Nr. 9 vom 26. Februar 2020
Going Concern-Unsicherheiten als Key Audit Matter im Bestätigungsvermerk (Art. 10 Abs. 2 Buchst. c Abschlussprüferverordnung)
- ▶ Verlautbarung Nr. 10 vom 4. März 2020
APAS ist keine zuständige Behörde im Sinne von Art. 12 Abs. 1 Abschlussprüferverordnung
- ▶ Verlautbarung Nr. 11 vom 16. Juli 2020
Liste zur Durchführung von Auswahlverfahren nach Art. 16 Abs. 3 Abschlussprüferverordnung



2 Aufgaben der APAS

2.1 Inspektionen

2.1.1 Grundlagen des Inspektionsverfahrens

Inspektionen nach §§ 66a Abs. 6 Satz 1 Nr. 1, 62b WPO erfolgen bei Berufsangehörigen und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen bei § 319a HGB Unternehmen oder Abschlussprüfungen im Sinne von § 134 Abs. 1 WPO durchführen (Praxen). Bei genossenschaftlichen Prüfungsverbänden werden Inspektionen nach § 63h Satz 1 GenG vorgenommen, soweit diese gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen bei kapitalmarktorientierten Unternehmen i. S. d. § 264d HGB durchführen.

Weitergehende Informationen zu Gegenstand, Art und Umfang der Inspektionen sowie dem Ablauf des Inspektionsverfahrens sind unter apasbafa.bund.de/ainspektionen verfügbar.

2.1.2 Inspektionsverfahren 2020

Für das Jahr 2020 wurden bei 20 (Vj. 22) Praxen Inspektionen angeordnet und in 19 Fällen auch im Jahr 2020 durchgeführt. In einem Fall wurde gegen die Inspektionsanordnung Widerspruch eingelegt, der zum Jahresende noch nicht entschieden war.

Neben dem jeweiligen Qualitätssicherungssystem und dem aktuellsten Transparenzbericht der jeweiligen Praxis waren die gesetzlichen Abschlussprüfungen bei 55 (Vj. 60) Prüfungsmandaten Gegenstand der Inspektion.

Gemäß dem Arbeitsprogramm 2020, welches unter apasbafa.bund.de/aap2020 veröffentlicht ist, standen folgende Inspektionsbereiche im Fokus:

- ▶ Rotationsmanagement/Anforderungen an die interne und externe Rotation und Prozesse bei Beteiligung an Ausschreibungsverfahren
 - ▶ Weiterentwicklung von Prüfungsansätzen bei Einsatz technologischer Innovationen, insbesondere von Datenanalyse-Tools, sowie von Stichprobenverfahren im Rahmen der Prüfungsdurchführung
 - ▶ Interne Nachschau in der Wirtschaftsprüferpraxis, hinsichtlich Ursachenanalyse von Mängeln in der Prüfungsdurchführung und in Bezug auf kontinuierliche Verbesserungsprozesse
 - ▶ Initiativen der Praxen zur Implementierung der International Standards on Quality Management und zur Bestimmung von Qualitätsindikatoren für die Abschlussprüfung
- Darüber hinaus hat die APAS sich in den Inspektionen einen Überblick über die Maßnahmen verschafft, die die Praxen in ihren Qualitätssicherungssystemen und bei der Abwicklung einzelner Prüfungsaufträge zur Bewältigung der Auswirkungen der Corona-Krise getroffen haben.
- Das Inspektionsprogramm für einzelne Prüfungsaufträge beinhaltete u. a.:
- ▶ Umsetzung des risikoorientierten Prüfungsansatzes, einschließlich Prüfung des internen Kontrollsystems unter Einbeziehung der Informationstechnologie
 - ▶ Prüfung der erstmaligen Anwendung von IFRS 16 „Leasingverhältnisse“
 - ▶ Prüfung der Anwendung von IFRS 15 „Erlöse aus Verträgen mit Kunden“
 - ▶ Umsetzung der Anforderungen aus der EU-Regulierung, insbesondere Unabhängigkeitsregelungen, vornehmlich in Bezug auf die Einhaltung des Fee Cap und die Erbringung von Nichtprüfungsleistungen

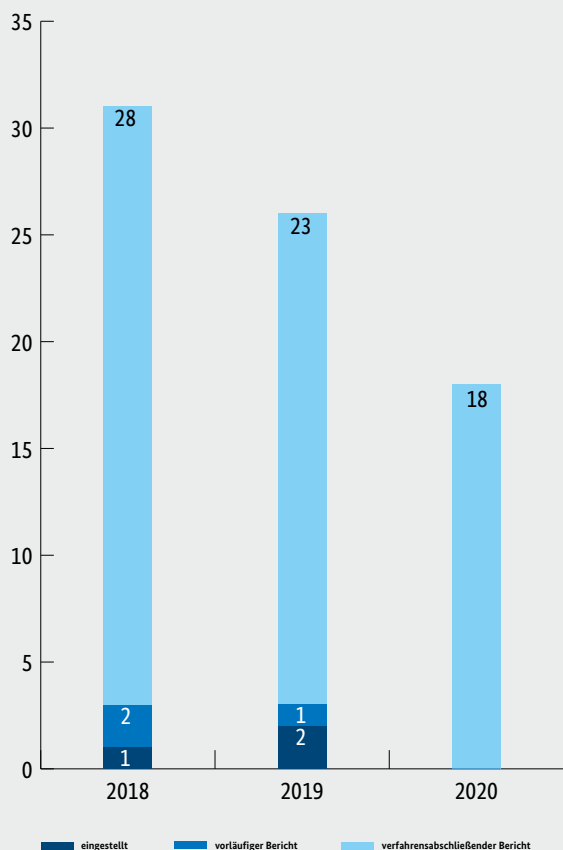
- ▶ Prüfung von geschätzten Werten, u. a. Werthaltigkeit von Geschäfts- oder Firmenwerten
- ▶ Einsatz von Datenanalyse-Tools im Rahmen der Prüfungsdurchführung

Bei den Abschlussprüfungen von Kreditinstituten standen darüber hinaus die Prüfung von geschätzten Werten in der Rechnungslegung einschließlich der Prüfung von Zeitwerten und besonders in Bezug auf IFRS 9 im Fokus der Inspektion. Bei den Abschlussprüfungen von Versicherungsunternehmen waren für die Inspektionen vor allem die Bereiche von Bedeutung, in denen die geprüften Werte auf Annahmen und Einschätzungen des Managements beruhen, insbesondere die Bewertung der Kapitalanlagen sowie der versicherungstechnischen Rückstellungen.

Tätigkeiten der Beschlusskammer

Die Beschlusskammer „Inspektionen“ hat in ihren Sitzungen über 18 (Vj. 26) Inspektionsverfahren aus 2020 und den Vorjahren beraten und entsprechende Entscheidungen getroffen (Abbildung 1).

Abbildung 1: Anzahl Inspektionsverfahren



Zu 18 (Vj. 23) Inspektionsverfahren wurde beschlossen, der inspizierten Praxis den der Beschlusskammer zur Beratung vorgelegten Inspektionsbericht als

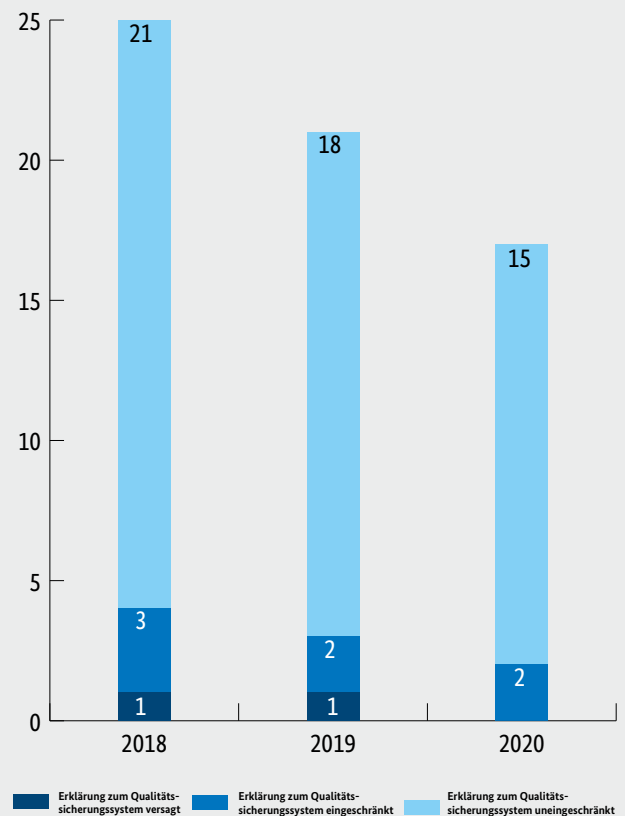
verfahrensabschließenden Bericht zu übermitteln. 3 (Vj. 2) von diesen Verfahren waren zum Jahresende noch nicht bestandskräftig. Die beiden offenen Verfahren aus dem Vorjahr sind im Jahr 2020 bestandskräftig geworden.

Ergebnisse aus den Inspektionen

Erklärung zum Qualitätssicherungssystem

17 (Vj. 21) Inspektionsverfahren wurden in 2020 abgeschlossen (Abbildung 2).

Abbildung 2: Gesamtergebnis abgeschlossene Inspektionsverfahren



Bei der Durchführung von 15 (Vj. 18) Inspektionen waren keine Sachverhalte bekannt geworden, die insgesamt gegen die Annahme sprachen, dass das Qualitätssicherungssystem der Praxis in Einklang mit den gesetzlichen oder satzungsmäßigen Anforderungen steht und mit hinreichender Sicherheit eine ordnungsgemäße Abwicklung von Abschlussprüfungen nach § 316 HGB bei § 319a HGB Unternehmen gewährleistet (Erklärung nach § 62b Abs. 3 S. 3 WPO i. V. m. § 57a Abs. 5 S. 4 WPO). Dieser Erklärung zum Qualitätssicherungssystem steht nicht entgegen, dass gleichwohl Feststellungen getroffen worden sind, auf die nachfolgend in Abbildung 3 Bezug genommen wird³. Die

³ Feststellungen, die einen wesentlichen Mangel in Bezug auf das Qualitätssicherungssystem darstellen, führen zu einer Einschränkung der Erklärung. Sind ein oder mehrere wesentliche Mangel so weitgehend, dass die Angemessenheit oder Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems in Gänze nicht gegeben ist, so führt dies zu einer Versagung der Erklärung.

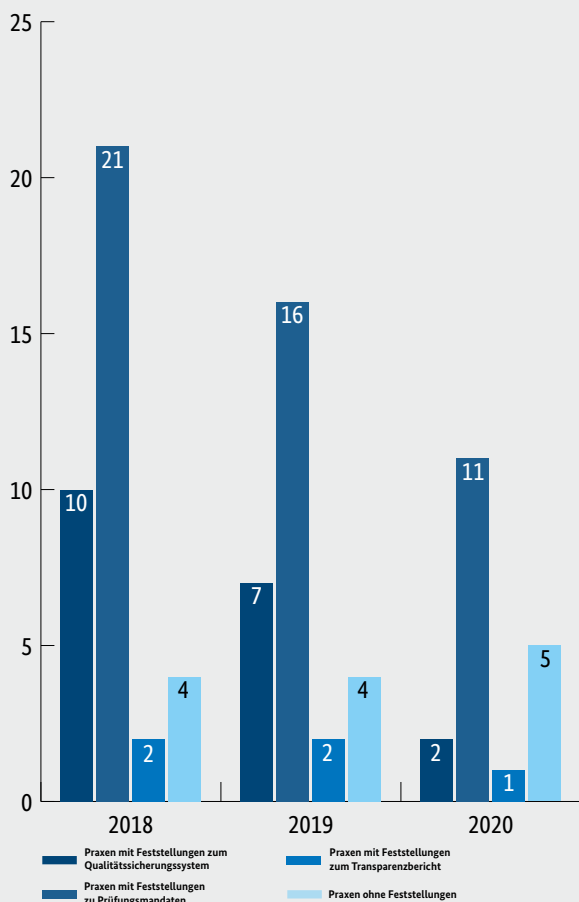
von der APAS in den Inspektionsverfahren hierzu gegebenen Hinweise sind von den Praxen zu beachten und ihre Einhaltung wird in nachfolgenden Inspektionen überprüft.

Bei 2 (Vj. 2) Inspektionen, bei denen wesentliche Mängel im Qualitätssicherungssystem der Praxen festgestellt wurden, beschloss die Beschlusskammer „Inspektionen“ die Erklärung nach § 62b Abs. 3 S. 3 WPO i. V. m. § 57a Abs. 5 S. 4 WPO einzuschränken.

Einzelfeststellungen

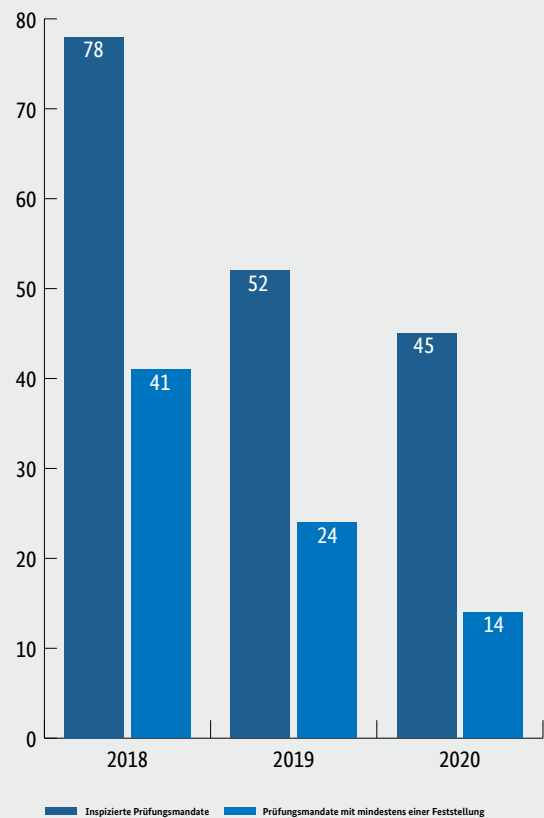
Bei 2 (Vj. 7) der 17 (Vj. 21) abgeschlossenen Inspektionsverfahren haben sich Feststellungen zum Qualitätssicherungssystem der Praxis ergeben, bei 11 (Vj. 16) Praxen Feststellungen zu jeweils mindestens einem Prüfungsmandat und bei 1 (Vj. 2) Praxen Feststellungen zum Transparenzbericht. Bei 5 (Vj. 4) Praxen war weder eine Feststellung zum Qualitätssicherungssystem noch zu einem Prüfungsmandat zu treffen (Abbildung 3).

Abbildung 3: Detailergebnisse abgeschlossene Inspektionsverfahren



In den 17 (Vj. 21) abgeschlossenen Inspektionsverfahren wurden 45 (Vj. 52) Prüfungsmandate inspiziert. Bei 14 (Vj. 24) Prüfungsmandaten hat sich jeweils mindestens eine Feststellung ergeben (Abbildung 4).

Abbildung 4: Feststellungen zu Prüfungsmandaten



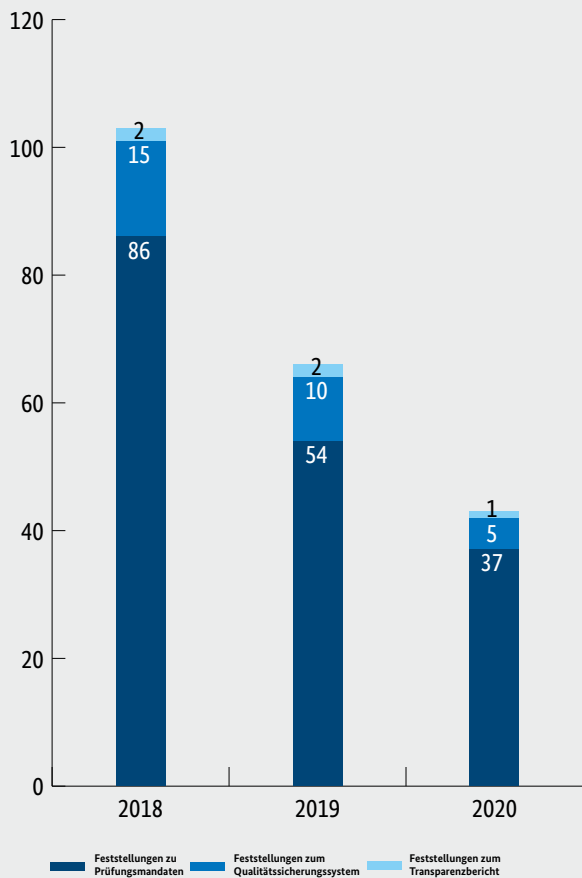
Der Anteil von Prüfungsmandaten mit mindestens einer Feststellung beträgt 31 % (Vj. 46 %) und ist zwar im Vergleich zum Vorjahr gesunken, jedoch nach wie vor hoch.

Die hohe Anzahl von inspizierten Prüfungsmandaten im Jahr 2018 resultierte aus dem Abschluss von zwei Inspektionsverfahren bei einer großen Praxis in einem Jahr.

2020 wurden in der Summe 43 (Vj. 66) Feststellungen in 12 (Vj. 17) abgeschlossenen Inspektionsverfahren getroffen,

die sich wie in Abbildung 5 verteilen.

Abbildung 5: Anzahl Einzelfeststellungen



Die 1 (Vj. 2) getroffene Feststellung zum Transparenzbericht betraf fehlende Angaben zum Umsatz der Praxis. Im Vorjahr waren die unterlassene bzw. verspätete Veröffentlichung auf der Internetseite des Abschlussprüfers sowie fehlende Angaben zu Vergütung und Umsatz betroffen.

Die 5 (Vj. 10) Feststellungen zum Qualitätssicherungssystem, die bei zwei abgeschlossenen Inspektionsverfahren getroffen wurden, betrafen Mängel in der Angemessenheit des Qualitätssicherungssystems in Bezug auf die Anforderungen der Abschlussprüferverordnung und die interne Nachschau sowie Mängel in der Wirksamkeit in den Bereichen Unabhängigkeit und auftragsbegleitende Qualitätssicherung. Im Vorjahr waren fünf Feststellungen dem Bereich Unabhängigkeit zuzuordnen. Jeweils zwei Feststellungen im Vorjahr bezogen sich auf die Nachschau und fehlende Regelungen im Qualitätssicherungssystem der Praxis.

Insgesamt 37 (Vj. 54) Feststellungen ergaben sich bei der Inspektion der Prüfungsmandate.

Diese 37 (Vj. 54) Feststellungen aus der Inspektion der Prüfungsmandate lassen sich wie folgt nach Inspektionsbereichen aufliedern:

Inspektionsbereich	Anzahl Feststellungen		
	2020	2019	2018
Auftragsbegleitende Qualitätssicherung	6	8	8
Umsetzung des risikoorientierten Prüfungsansatzes in Bezug auf die Prüfung der Umsatzerlöse und der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	6	7	16
Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten im Rahmen der Abschlussprüfung	3	3	9
Organisation der Konzernabschlussprüfung	3	2	4
Prüfung von Zins- und Provisionserträgen	3	2	0
Abschlussprüfung bei Einsatz von Informationstechnologie	2	4	4
Prüfung der Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle sowie der Aufwendungen für Versicherungsfälle/Deckungsrückstellungen	0	5	3
Prüfung materieller und immaterieller Vermögenswerte (ohne Geschäfts- oder Firmenwerte)	0	4	9
Prüfung der Beitragseinnahmen von Versicherungsunternehmen	0	3	4
Prüfung der Geschäfts- oder Firmenwerte	0	2	4
Prüfung der nahestehenden Personen/Abhängigkeitsbericht	0	2	0
Übrige	14	12	25
Gesamt	37	54	86

Feststellungen zur auftragsbegleitenden Qualitätssicherung waren in den Fällen zu treffen, in denen der auftragsbegleitende Qualitätssicherer bei einer ordnungsgemäßen Durchführung seiner Tätigkeit zumindest die Feststellungen aus der Inspektion hätte erkennen müssen. Davon ist insbesondere auszugehen, wenn in dem mit Mängeln behafteten Prüffeld von der Praxis selbst bedeutsame Risiken identifiziert worden waren oder im Bestätigungsvermerk diesbezüglich ein besonders wichtiger Prüfungssachverhalt dargestellt wurde. Insofern hat in den betreffenden Fällen das Instrument der auftragsbegleitenden Qualitätssicherung auch nicht den vorgesehenen Beitrag zu einer ordnungsgemäßen Auftragsabwicklung geleistet.

Darüber hinaus waren erneut Feststellungen zur Umsetzung des risikoorientierten Prüfungsansatzes bei der Prüfung der Umsatzerlöse und der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen zu treffen. Mängel ergaben sich vor allem bei der Prüfung des Aufbaus und der Funktionsfähigkeit des internen Kontrollsystems in diesem Bereich. Ein ausreichendes Verständnis der relevanten Kontrollaktivitäten wurde vom Abschlussprüfer nicht erlangt. Die Angemessenheit und Wirksamkeit der Kontrollen wurde nicht wie erforderlich im Rahmen von Aufbau- und Funktionsprüfungen beurteilt. Ebenso wurden Art und Umfang der aussagebezogenen Prüfungshandlungen nicht sachgerecht in Abhängigkeit von den Ergebnissen der Prüfung des internen Kontrollsystems in diesem Bereich bestimmt.

Die Feststellungen zur Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten im Rahmen der Abschlussprüfung betrafen besonders Prüfungshandlungen zur Berücksichtigung des Risikos, dass das Management Kontrollmaßnahmen außer Kraft setzen kann (Management Override). Im Rahmen der Durchsicht von Buchungen (Journal Entry Testing) war der Prozess zur Auswahl der zu prüfenden Buchungen nicht sachgerecht oder es war nicht nachvollziehbar, dass ausreichende und angemessene Prüfungsnachweise zur Beurteilung von Buchungen eingeholt wurden.

Den Feststellungen zur Organisation der Konzernabschlussprüfung liegen unter anderem Mängel in der Prüfung des Konsolidierungsprozesses unter Einbeziehung der Konzernbilanzierungsrichtlinien, in der Beurteilung der Teilbereiche des Konzerns und in der Einholung ausreichender und angemessener Prüfungsnachweise für bedeutsame Teilbereiche zugrunde.

Die Feststellungen bei der Prüfung von Zins- und Provisionserträgen beziehen sich auf Mängel bei der Durchführung von Aufbau- und Funktionsprüfung.

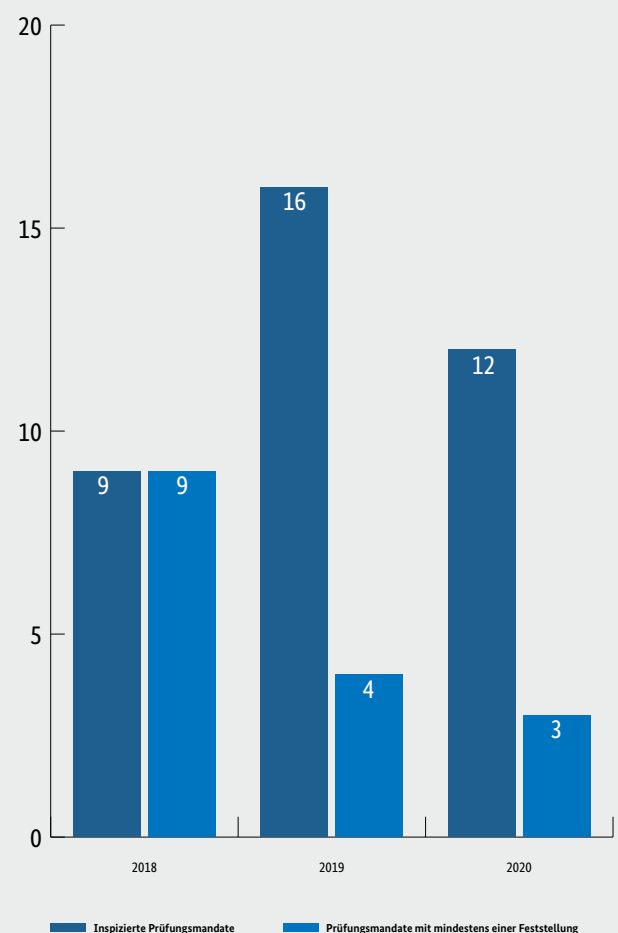
Feststellungen zur Abschlussprüfung bei Einsatz von Informationstechnologie betrafen vor allem Mängel hinsichtlich Art und Umfang der Prüfungshandlungen zur Prüfung allgemeiner Computerkontrollen sowie (in Abhängigkeit vom Ergebnis der Prüfung der IT-Kontrollen) geschäftsprozessintegrierter IT-Kontrollen und IT-Schnittstellen.

Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen

In den vorstehenden Einzelfeststellungen sind Informationen zu inspizierten Prüfungsmandaten bei Kreditinstituten und Versicherungsunternehmen enthalten, die nachfolgend weiter aufgegliedert sind.

Von den insgesamt 45 (Vj. 52) inspizierten Prüfungsmandaten betrafen 12 (Vj. 16) Kreditinstitute. Bei 3 (Vj. 4) Prüfungsmandaten hat sich jeweils mindestens eine Feststellung ergeben (Abbildung 6).

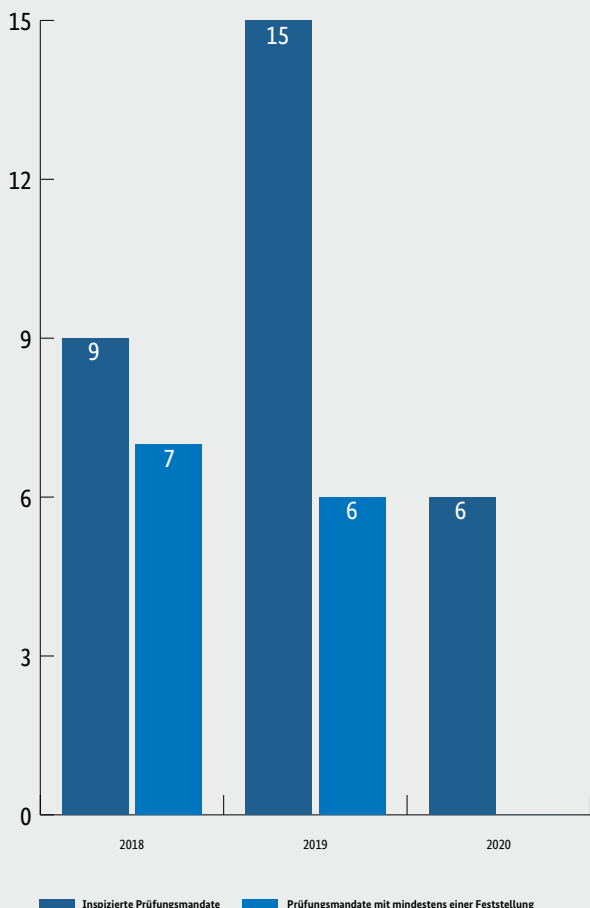
Abbildung 6: Kreditinstitute



Feststellungen ergaben sich unter anderem im Hinblick auf die unzureichende Prüfung der Verbindlichkeiten gegenüber Kunden sowie der Zins- und Provisionserträge.

Bei 6 (Vj. 15) inspizierten Prüfungsmandaten handelte es sich um Versicherungsunternehmen. Feststellungen ergaben sich bei 0 (Vj. 6) dieser Prüfungsmandate (Abbildung 7).

Abbildung 7: Versicherungsunternehmen



2.1.3 Berufsaufsichtliche Folgen aus Inspektionen

2020 hat die Beschlusskammer „Inspektionen“ aufgrund konkreter Anhaltspunkte für Verstöße gegen Berufspflichten bei der Durchführung gesetzlicher Abschlussprüfungen bei 10 (Vj. 11) von 48 (Vj. 56) inspizierten Prüfungsmandaten beschlossen, Berufsaufsichtsverfahren einzuleiten. Der prozentuale Anteil beträgt somit 21 % (Vj. 20 %). Neben den 45 (Vj. 52) inspizierten Prüfungsmandaten aus den 17 (Vj. 21) abgeschlossenen Inspektionsverfahren sind dabei auch 3 (Vj. 4) Prüfungsmandate aus bis zum Jahresende noch nicht bestandskräftigen Inspektionsverfahren einbezogen.

Im Einzelnen resultieren daraus 20 (Vj. 21) Berufsaufsichtsverfahren gegen Unterzeichner der Bestätigungsvermerke und 10 (Vj. 6) Berufsaufsichtsverfahren gegen auftragsbegleitende Qualitätssicherer. Weiterhin sind gegen eine

Praxis sowie zwei gesetzliche Vertreter der Praxis wegen des Vorliegens eines konkreten Anhaltspunktes für einen Verstoß gegen die Berufspflichten Berufsaufsichtsverfahren eingeleitet worden. Daneben wurden Berufsaufsichtsverfahren gegen vier Berufsangehörige, deren Einleitung die Beschlusskammer „Inspektionen“ Ende 2019 beschlossen hatte, Anfang 2020 an die Berufsaufsicht abgegeben. Somit ergaben sich insgesamt 37 (Vj. 31) Berufsaufsichtsverfahren aus Inspektionen, von denen fünf mit Berufsaufsichtsverfahren zusammengefasst wurden, die bereits im Vorjahr eingeleitet waren und aus Fehlerfeststellungen der DPR oder früheren Inspektionen resultierten.

2.2 Berufsaufsicht

2.2.1 Grundlagen der Berufsaufsichtsverfahren

Liegen konkrete Anhaltspunkte für Berufspflichtverletzungen bei der Durchführung gesetzlich vorgeschriebener Abschlussprüfungen von § 319a HGB Unternehmen vor, hat die APAS Ermittlungen aufzunehmen und festgestellte Verstöße gegen Berufspflichten zu sanktionieren (§ 66a Abs. 6 WPO).

Konkrete Anhaltspunkte für Berufspflichtverletzungen bei der Durchführung einer Abschlussprüfung führen in der Regel zur Eröffnung von Verfahren gegen mehrere Berufsangehörige. Betroffen sind zumeist die Unterzeichner der Bestätigungsvermerke sowie häufig auch der auftragsbegleitende Qualitätssicherer.

Weitergehende allgemeine Informationen zu Berufsaufsichtsverfahren sowie insbesondere zu den bekanntgemachten berufsaufsichtlichen Maßnahmen der APAS sind unter apasbafa.bund.de/aberufsaufsicht verfügbar.

2.2.2 Berufsaufsichtsverfahren 2020

Entwicklung

Die folgende Übersicht zeigt die Entwicklung der anlassbezogenen Berufsaufsichtsverfahren:

Entwicklung	2020	2019	2018
Anfangsbestand	243	206	115
zuzüglich neu eingeleitete Verfahren	83	99	113
Zwischensumme	326	305	228
abzüglich erledigte Verfahren	67	62	22
Offene Verfahren	259	243	206

Erneut ist die Anzahl der neu eingeleiteten Berufsaufsichtsverfahren gegenüber dem Vorjahr leicht zurückgegangen.

Dies beruht im Wesentlichen auf weniger Beschwerden Dritter.

Die Anzahl der erledigten Verfahren liegt über dem Vorjahresniveau. Dabei ist ergänzend zu berücksichtigen, dass im Jahr 2020 die Befassung mit dem bedeutsamen öffentlichkeitswirksamen Aufsichtsfall Wirecard AG erhebliche Ressourcen der Berufsaufsicht gebunden hat und auch Mitarbeiter aus dem Inspektionsbereich in die Fallbearbeitung mit einbezogen wurden.

Jedoch ist im Ergebnis die Anzahl der offenen Verfahren erneut gegenüber dem Vorjahr angestiegen, so dass der Bestand offener Verfahren mit weiterhin steigender Tendenz auf hohem Niveau verbleibt. Neben Verfahren gegen einzelne Berufsangehörige werden aktuell auch 6 (Vj. 8) Verfahren gegen Prüfungsgesellschaften geführt.

Von den 259 offenen Verfahren befanden sich 9 (Vj. 6) zum Jahresende im Einspruchsverfahren bei der APAS.

Die offenen Verfahren resultieren mehrheitlich aus der eigenen Ermittlungstätigkeit.

Eigene Ermittlungen	
Inspektionen	115
Marktbeobachtung	9
Sonstiges	27
Externe Hinweisgeber	
Mitteilungen DPR/BaFin	88
Beschwerden	20
Offene Verfahren	259

Anlässe

Den im Jahr 2020 neu eingeleiteten Berufsaufsichtsverfahren lagen unterschiedliche Anlässe wie in Abbildung 8 dargestellt zugrunde.

Die Anzahl der insgesamt neu eingeleiteten Berufsaufsichtsverfahren ist gegenüber dem Vorjahr um 16 (Vj. 14) Verfahren auf 83 leicht gesunken. Unverändert resultiert die Mehrheit der neuen Berufsaufsichtsverfahren aus durchgeführten Inspektionen und Mitteilungen der DPR/BaFin.

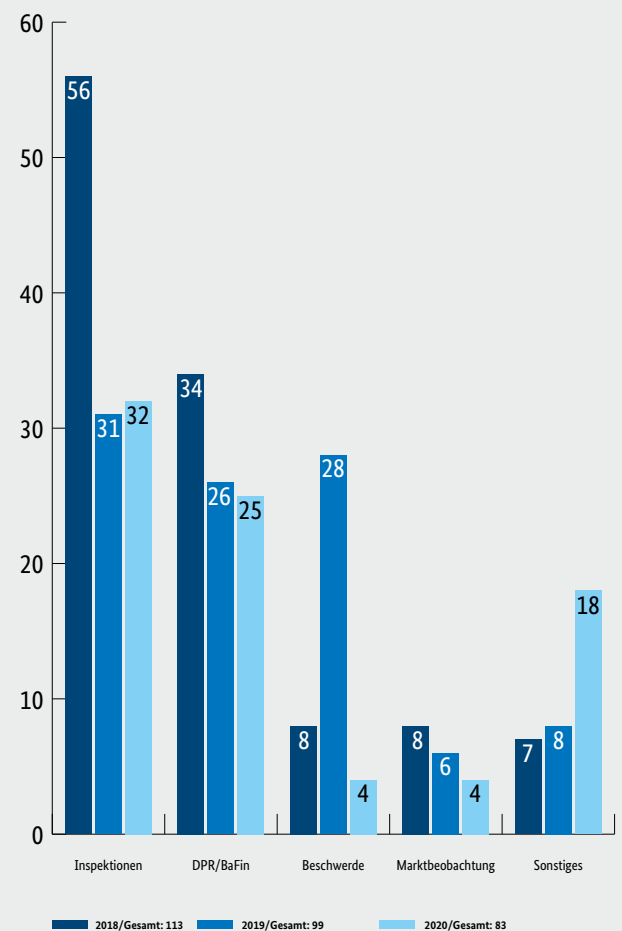
Die Anzahl der Verfahren, die infolge von durchgeführten Inspektionen eingeleitet wurden, ist im Jahr 2020 nahezu unverändert geblieben. Ihr Anteil an den insgesamt neu eingeleiteten Verfahren ist mit 39 % (Vj. 31 %) der Höchste.

Auch die Anzahl neu eingeleiteter Verfahren aufgrund von Mitteilungen der DPR/BaFin ist gegenüber dem Vorjahr nahezu konstant und deren Anteil mit 30 % (Vj. 26 %) an der Gesamtanzahl der Zweithöchste.

Dem Rückgang neu eingeleiteter Verfahren aufgrund von Beschwerden steht eine Zunahme der Verfahren der Kategorie Sonstiges gegenüber. Die Hälfte der neu eingeleiteten Verfahren ergeben sich anlässlich von Presseberichten, die unter Sonstiges erfasst sind. Der überwiegende Teil der Presseberichterstattung betrifft dabei Banken. Damit beträgt der Anteil der Verfahren unter Sonstiges 22 % (Vj. 8 %) an den insgesamt neu eingeleiteten Berufsaufsichtsverfahren.

Die anlässlich der Tätigkeit der APAS im Rahmen der Marktbeobachtung neu eingeleiteten Verfahren betreffen grundsätzlich Fälle aus verspätet eingereichten Transparenzberichten, aus Feststellungen untersuchter veröffentlichter Abschlüsse von § 319a HGB Unternehmen sowie versäumter Meldepflichten an die APAS.

Abbildung 8: Anzahl eingeleiteter Berufsaufsichtsverfahren nach Anlässen



Von den im Jahr 2020 neu eingeleiteten Verfahren betraf 1 (Vj. 5) Verfahren eine Prüfungsgesellschaft.

Tätigkeit der Beschlusskammer

Die Beschlusskammer „Berufsaufsicht“ hat in regelmäßig stattfindenden Sitzungen beraten und entschieden, ob und mit welchen berufsaufsichtlichen Maßnahmen die Verstöße der Berufsangehörigen zu sanktionieren sind.

Zudem beriet und entschied sie in mehreren Fällen über die Androhung und Festsetzung von Zwangsgeldern zur Durchsetzung der Mitwirkungspflichten im Berufsaufsichtsverfahren oder der Pflichten aus Art. 13 und Art. 14 Abschlussprüferverordnung. Diese Pflichten betreffen die fristgerechte Veröffentlichung eines Transparenzberichts und die Information darüber an die APAS sowie die Vorlage einer Liste der Einnahmen aus geprüften § 319a HGB Unternehmen.

Erledigungen

Die Erledigungen von anlassbezogenen Berufsaufsichtsverfahren gliedern sich folgendermaßen:

Art der Erledigung	2020	2019	2018
Bestandskräftige Maßnahmen der APAS	27	23	7
→ Rügen	23	23	7
→ davon mit Geldbuße	9	4	3
→ Feststellung, dass Bestätigungsvermerk Art. 10 nicht erfüllt	4	0	0
Einstellungen	33	27	10
→ davon mit Hinweis	23	18	7
Gerichtsurteil	0	0	1
Sonstige	7	12	4
Gesamt	67	62	22

Zu den Erledigungen im Jahr 2020 zählen insgesamt 23 (Vj. 23) bestandskräftig gewordene Rügen. Davon wurden 9 (Vj. 4) Rügen mit einer Geldbuße verbunden. Die Geldbußen betragen insgesamt 119.000 Euro (Vj. 17.000 Euro).

Erstmals wurden 4 (Vj. 0) Maßnahmen veröffentlicht, die jeweils die Feststellung betrafen, dass der Bestätigungsvermerk die Anforderungen des Art. 10 Abschlussprüferverordnung nicht erfüllt.

Weitere 33 (Vj. 27) Verfahren wurden ohne die Verhängung einer berufsaufsichtlichen Maßnahme eingestellt, jedoch wurde in der Mehrheit dieser Verfahren (23, Vj. 18) die Einstellung mit einem Hinweis verbunden. Der Anteil der Einstellungen sowie der Einstellungen mit Hinweis an den gesamten Erledigungen ist seit einigen Jahren konstant. Ob ein Verfahren ohne eine berufsrechtliche Maßnahme

eingestellt wird oder ob zusätzlich ein Hinweis zu erteilen ist, entscheidet die Beschlusskammer „Berufsaufsicht“.

Für weitere 7 (Vj. 12) Verfahren ergaben sich sonstige Erledigungsgründe, wie beispielsweise das Erlöschen der Bestellung zum Wirtschaftsprüfer.

Die bestandskräftigen Maßnahmen der APAS resultieren aus den folgenden Anlässen:

Anlass	2020	2019	2018
Inspektionen	3	6	1
DPR/BaFin	10	16	6
Beschwerde	7	1	0
Marktbeobachtung	3	0	0
Sonstiges	4	0	0
Summe	27	23	7

Den im Jahr 2020 bestandskräftig gewordenen 23 Rügen bzw. Rügen mit Geldbuße liegen folgende Verstöße zugrunde:

Verstoß	2020	2019	2018
Fehlerhafte Rechnungslegung und mangelhafte Prüfung	11	18	6
Mangelhafte auftragsbegleitende Qualitätssicherung	4	0	0
Mangelhafte Prüfung	3	2	0
Fehlerhafte Rechnungslegung/mangelhafte Prüfung/fehlerhafter Prüfungsbericht	2	0	0
Mangelhafte Prüfung/Fehler im Bestätigungsvermerk zum Abhängigkeitsbericht	2	0	0
Verstoß gegen interne Rotation/verspäteter Transparenzbericht	1	1	0
Fehlerhafte Bestellung Abschlussprüfer/verspätete Qualitätskontrolle	0	2	0
Prüfung trotz Vorliegen eines Ausschlussgrundes	0	0	1
Gesamt	23	23	7

Die mit bestandskräftigen Maßnahmen geahndeten Verstöße betrafen mit 11 (Vj. 18) Verfahren überwiegend unbeanstandete Rechnungslegungsfehler einhergehend mit einer mangelhaften Prüfungsdurchführung.

In 4 (Vj. 0) Verfahren wurde die unzureichende Tätigkeit des auftragsbegleitenden Qualitätssicherers sanktioniert.

3 (Vj. 2) Sanktionen lag ausschließlich eine mangelhafte Prüfungsdurchführung zugrunde.

In 2 (Vj. 0) Fällen traten zur unbeanstandeten Rechnungslegung und mangelhaften Prüfungsdurchführung auch Fehler in der Berichterstattung im Prüfungsbericht auf. In 2 (Vj. 0) weiteren Verfahren kam zur mangelhaften Prüfungsdurchführung, die die Prüfung der Beziehungen zu verbundenen Unternehmen nach AktG betraf, auch eine unrichtige Berichterstattung im Bestätigungsvermerk zum Abhängigkeitsbericht hinzu.

Bei 1 (Vj. 1) Maßnahme lagen ein Verstoß gegen die Regelungen zur internen Rotation sowie die verspätete Abgabe des Transparenzberichts vor.

Bei detaillierter Betrachtung der Rechnungslegungsfehler ist festzustellen, dass ein Großteil der Rügen bzw. Rügen mit Geldbuße teilweise mehrere nicht beanstandete Rechnungslegungsfehler beinhaltete, die sich wie folgt klassifizieren lassen:

Rechnungslegungsfehler	Anzahl
Fehlende/unzureichende Anhangangaben	7
Fehlerhafte Darstellung im Abschluss bei Bilanzierung Unternehmenserwerb, Entkonsolidierung, Ertragsausweis	6
Fehlerhafter Ansatz/Bewertung von Bilanzposten	4
Unzureichende Lageberichterstattung	3

Nach wie vor führt die Nichtbeanstandung von fehlenden bzw. unzureichenden Anhangangaben durch den Abschlussprüfer am häufigsten zur Ahndung von Pflichtverstößen. Der fehlerhafte Ansatz/die fehlerhafte Bewertung von Bilanzposten betraf überwiegend die Bilanzierung von Forderungen.

2.2.3 Berufsgerichtliche Verfahren

Sämtliche berufsaufsichtlichen Maßnahmen der APAS können nach erfolglosem Einspruchsverfahren bei der APAS gerichtlich überprüft werden. Dafür steht der ordentliche Rechtsweg und Instanzenzug nach § 71a ff. WPO zur Verfügung (Landgericht Berlin – Kammer für Wirtschaftsprüfersachen, Kammergericht Berlin – Senat für Wirtschaftsprüfersachen, Bundesgerichtshof – Senat für Wirtschaftsprüfersachen).

2020 wurden 2 Anträge auf berufsgerichtliche Entscheidung von Berufsangehörigen gestellt. Es sind die einzigen Verfahren, die zum Jahresende 2020 bei Gericht anhängig waren. Bei der APAS werden diese Verfahren daher weiterhin als offene Verfahren geführt.

2.2.4 Bekanntmachung von Maßnahmen

Bestandskräftige Maßnahmen und Sanktionen gegen Abschlussprüfer oder Prüfungsgesellschaften werden unter apasbafa.bund.de/a69wpo-bm für die Dauer von fünf Jahren öffentlich bekanntgemacht (§ 69 WPO). Die Bekanntmachung enthält Informationen zu Art und Charakter des Verstoßes, jedoch keine personenbezogenen Daten.

2020 sind bestandskräftig gewordene Maßnahmen gegen insgesamt 27 Abschlussprüfer unter apasbafa.bund.de/a69wpo-bm20 veröffentlicht worden.

2.3 Marktbeobachtung

Im Rahmen der Marktbeobachtung kommt der APAS die gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe zu, die Entwicklungen auf dem Markt für die Bereitstellung von Abschlussprüfungsleistungen für § 319a HGB Unternehmen zu beobachten und zu bewerten. Die Erfüllung dieser Aufgaben wird insbesondere auf europäischer Ebene koordiniert. Die spezielle Arbeitsgruppe für Market Monitoring beim CEAOB entwickelt hierzu spezifische Indikatoren und Kennzahlen, die die betreffenden nationalen Aufsichten im europäischen Kontext erheben. Im Rahmen dieser Aufgabe erhebt die APAS beispielsweise die Grundgesamtheit aller § 319a HGB Unternehmen und deren Abschlussprüfer sowie eine Reihe zusätzlicher Informationen. National gewonnene Informationen werden europäischen Aufsichtsgremien zur Verfügung gestellt. So flossen Daten in den zweiten Bericht der EU-Kommission über die Entwicklungen auf dem EU-Markt für Abschlussprüfungsleistungen bei § 319a HGB Unternehmen gemäß Art. 27 Abschlussprüferverordnung („Market Monitoring Report“) ein, der von der EU-Kommission Ende Januar 2021 veröffentlicht wurde.

Die APAS veröffentlicht jährlich – zuletzt mit Verlautbarung Nr. 12 vom 9. Juli 2021 für das Kalenderjahr 2020 – für Zwecke der Durchführung eines transparenten, diskriminierungsfreien Auswahlverfahrens nach Art. 16 Abschlussprüferverordnung eine Liste der Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften, die im vergangenen Kalenderjahr gesetzliche Abschlussprüfungen bei § 319a HGB Unternehmen beendet und dabei jeweils mindestens 15 % der von sämtlichen deutschen § 319a HGB Unternehmen gezahlten Gesamthonorare erhalten haben. Grundlage für diese Liste sind Informationen der Abschlussprüfer bzw. Prüfungsgesellschaften gemäß Art. 14 Abschlussprüferverordnung.

Außerdem untersucht die APAS in Stichproben veröffentlichte Jahres- und Konzernabschlüsse einschließlich der (Konzern-)Lageberichterstattung von § 319a HGB Unternehmen sowie deren Bestätigungsvermerke im Hinblick auf mögliche Anhaltspunkte für Berufspflichtverletzungen.

2.4 Tätigkeiten in der öffentlichen fachbezogenen Aufsicht über die WPK

Die APAS führt eine öffentliche fachbezogene Aufsicht über die WPK. Sie überwacht, ob die WPK ihre Aufgaben geeignet, angemessen und verhältnismäßig ausübt. Entscheidungen der WPK unterliegen der Letztverantwortung der APAS.

Die APAS hat auch 2020 eine Risikobeurteilung der Aufgaben der WPK vorgenommen, auf deren Grundlage eine Schwerpunktsetzung in Bezug auf die Intensität der Aufsichtstätigkeit erfolgte. Die Schwerpunkte der öffentlichen fachbezogenen Aufsicht lagen in diesem Jahr unverändert in den Bereichen Berufsaufsicht, Qualitätskontrolle sowie der Tätigkeit der Mitgliederabteilung (Bestellung, Anerkennung, Widerruf und Registrierung).

2.4.1 WPK

Zum Zwecke eines allgemeinen Informationsaustausches und der Erörterung übergreifender oder strategisch bedeutsamer Themen fanden regelmäßige Arbeitstreffen zwischen der Leitung der APAS und Vertretern des Vorstandes sowie der Geschäftsführung der WPK statt.

Zur Ausübung der öffentlichen fachbezogenen Aufsicht hat die APAS u. a. das Recht, an Sitzungen der WPK teilzunehmen. Hiervon machte die APAS in erforderlichem Umfang Gebrauch. Vertreter der APAS nahmen an den Sitzungen des Vorstandes der WPK und seiner Abteilungen, an den Sitzungen der Ausschüsse Berufsrecht, Rechnungslegung und Prüfung sowie an den Sitzungen der KfQK, ihren Abteilungen und Ausschüssen teil.

2.4.2 Berufsaufsicht bei der WPK

Bei der Beaufsichtigung der Berufsaufsicht steht weiterhin insbesondere eine einheitliche Auslegung der zugrundeliegenden Vorschriften durch WPK und APAS im Vordergrund.

Vertreter der APAS haben an allen Sitzungen der Vorstandsabteilung „Berufsaufsicht“ teilgenommen. Für sämtliche Sitzungen erhielt die APAS zur Vorbereitung Einsicht in die entsprechenden Unterlagen der Entscheidungsfindung. Die jeweilige Umsetzung der von der Vorstandsabteilung beschlossenen Maßnahmen durch die Geschäftsstelle der WPK wurde der APAS ebenfalls vorgelegt.

Die APAS lässt sich aufgrund ihrer Letztentscheidungsbezugnis regelmäßig über laufende Berufsaufsichtsvorgänge der WPK berichten. Von der Möglichkeit, Entscheidungen der WPK unter Angabe der Gründe an diese zurückzuverweisen (Zweitprüfung), wurde 2020 in einem Fall Gebrauch gemacht. Eine Ausübung des der APAS zustehenden



Selbstvornahme- oder Letztentscheidungsrechts war nicht erforderlich.

Sachverhalte, die der APAS durch Dritte, öffentliche Quellen oder im Rahmen geführter Berufsaufsichtsverfahren zur Kenntnis gelangen, werden hinsichtlich der Zuständigkeit geprüft und, sofern sie in der Zuständigkeit der WPK liegen, an diese abgegeben. 2020 betraf dies 10 Fälle.

Auch Mitteilungen der Staatsanwaltschaft, die sich auf den Verdacht einer schuldhaften, eine berufsaufsichtliche Maßnahme rechtfertigenden Pflichtverletzung eines Mitglieds der WPK begründen, werden von der APAS hinsichtlich der Zuständigkeit geprüft und, sofern sie in der Zuständigkeit der WPK liegen, an diese weitergeleitet.

Regelmäßig erhält die APAS Mitteilungen der Abteilung Berufsaufsicht über Verfahren, bei denen die WPK beabsichtigt, diese einzustellen, weil eine Berufspflichtverletzung nicht feststellbar ist oder es keiner Sanktion bedarf. 2020 wurden 35 (Vj. 58) Fälle vorgelegt.

2.4.3 Qualitätskontrolle bei der WPK

Praxen, die gesetzliche Abschlussprüfungen nach § 316 HGB durchführen, sind verpflichtet, ihr Qualitätssicherungssystem einer Qualitätskontrolle nach § 57a WPO zu unterziehen. Zum 31. Dezember 2020 waren 3.071 (Vj. 3.132) Praxen als gesetzlicher Abschlussprüfer im Berufsregister der WPK eingetragen und somit zur Durchführung gesetzlicher Abschlussprüfungen nach § 316 HGB befugt.

Das von der WPK betriebene System der Qualitätskontrolle unterliegt der öffentlichen fachbezogenen Aufsicht und Letztverantwortung der APAS. Ein besonderer Schwerpunkt der Systemaufsicht betraf 2020 den Prozess der Auswertung von Qualitätskontrollberichten durch die WPK. Feststellungen, die Anlass zur Annahme gäben, dass die betroffenen Verfahren nicht angemessen und wirksam wären, ergaben sich dabei nicht.

Im Hinblick auf das Ziel des Systems der Qualitätskontrolle, einen Beitrag zur Verbesserung der Prüfungsqualität zu leisten, hat die APAS unverändert die folgenden kritischen Erfolgsfaktoren zugrunde gelegt und hieraus konkrete Aufsichtsmaßnahmen abgeleitet; im Einzelnen:

- ▶ Berücksichtigung der erforderlichen Anforderungen an die Erfahrung der Prüfer für Qualitätskontrolle bei der Prüferauswahl

Die APAS hat 2020 angeregt, die grundlegenden Kriterien der KfQK für die Ablehnung eines Prüfvorschlags um weitere qualitative Kriterien, die die Eignung des vorgeschlagenen Prüfers im Hinblick auf die Auftragsstruktur der geprüften Praxis widerspiegeln, zu ergänzen. Die KfQK hat 2020 ihren Kriterienkatalog um Kriterien zur Bewertung der „Augenhöhe“ von Prüfer und geprüfter Praxis erweitert und einen neuen Leitfaden für die Bearbeitung von Prüfer-vorschlägen entwickelt. Der Berufsstand wurde im WPK Magazin 3/2020 über die Neuerungen des fortentwickelten Prüfvorschlagsverfahrens informiert.

- ▶ Risikoorientierte und materiell-inhaltliche Durchführung von Qualitätskontrollen

Nach Inkrafttreten der vom BMWi genehmigten Änderung der Satzung für Qualitätskontrolle zum 25. Januar 2020 hat die KfQK ihre Beratungen über einen konkretisierenden Hinweis zur Durchführung und Dokumentation einer Qualitätskontrolle fortgesetzt. Die APAS hat sich in die Beratungen des mit der Erarbeitung des Hinweises betrauten Ausschusses der KfQK aktiv eingebracht. Die KfQK hat den Hinweis am 1. September 2020 verabschiedet. Nach Auffassung der APAS stärkt der Hinweis die risikoorientierte Durchführung von Qualitätskontrollen und trägt u. a. auch durch die Empfehlung eines Mindestumfangs von einem Tagewerk pro Auftragsprüfung zur Intensivierung der materiell-inhaltlichen Auftragsprüfung bei. Die in den Qualitätskontrollberichten aus 2020 enthaltenen Angaben zum Zeitaufwand für Auftragsprüfungen deuten darauf hin, dass die Prüfer sich im Allgemeinen bereits an diesem Richtwert orientieren.

- ▶ Aussagekräftige Berichterstattung der Prüfer für Qualitätskontrolle

Zur Förderung einer aussagekräftigen Berichterstattung hat die KfQK am 1. September 2020 einen überarbeiteten Hinweis zur Berichterstattung über eine Qualitätskontrolle sowie am 15. Dezember 2020 eine neue Beispielsammlung für erhebliche Einzelfeststellungen verabschiedet. Die APAS hat an insgesamt 11 Ausschusssitzungen der KfQK, in denen Hinweise und Beispielsammlungen beraten wurden, aktiv teilgenommen.

- ▶ Sachgerechter Aufgriff von Berufspflichtverstößen

Mit Wegfall des berufsaufsichtlichen Verwertungsverbots von Feststellungen der Qualitätskontrolle (Firewall) durch das APAReG hat die KfQK den Vorstand der WPK zu unterrichten, wenn die Einleitung eines berufsaufsichtlichen Verfahrens in Betracht zu ziehen ist. 2020 erfolgte dies in 16 (Vj. 17) Fällen. Die APAS hat sich in den Sitzungen der KfQK für den konsequenten Aufgriff von Berufspflichtverstößen eingesetzt.

- ▶ Durchsetzung wirksamer Qualitätskontrollen

Mit der Teilnahme an Qualitätskontrollen und den Untersuchungen bei Prüfern für Qualitätskontrolle stehen der KfQK zwei Instrumente zur Durchsetzung wirksamer Qualitätskontrollen zur Verfügung. Die KfQK hat im Mai 2020 beraten, wie diese beiden Instrumente noch stärker miteinander verzahnt werden können, und die Bildung eines Ausschusses beschlossen, der ein Konzept für die Teilnahme an Qualitätskontrollen erarbeiten soll. Dieser Ausschuss hat in 3 Sitzungen unter Teilnahme der APAS einen Leitfaden für die Teilnahme an Qualitätskontrollen und Musterarbeitshilfen entwickelt, die bei den nachfolgenden Teilnahmen der KfQK zum Einsatz kamen.

Die APAS hat 2020 gemeinsam mit der KfQK an insgesamt 17 Qualitätskontrollen – überwiegend bei großen Mischpraxen – beobachtend teilgenommen.

2.4.4 Bestellung, Anerkennung, Widerruf und Registrierung bei der WPK

Zum Zweck der Ausübung der öffentlichen fachbezogenen Aufsicht erhält die APAS in engen zeitlichen Abständen Informationen zu den an die Vorstandsabteilung „Bestellungen und Widerruf, Register- und Beitragsangelegenheiten“ versandten Rundbriefen. Bei entsprechender Relevanz werden diese angefordert und ausgewertet.

Die APAS hat auch hier von ihrem Teilnahmerecht Gebrauch gemacht und an allen Sitzungen der Vorstandsabteilung „Bestellungen und Widerruf, Register- und Beitragsangelegenheiten“ im Jahr 2020 teilgenommen. Für sämtliche Sitzungen erhielt die APAS zur Vorbereitung Einsicht in die entsprechenden Unterlagen der Entscheidungsfindung.



2.5 Anträge

Zu den gesetzlichen Aufgaben der APAS gehören auch Entscheidungen über Anträge zu bestimmten Sachverhalten in der jeweils zuständigen Beschlusskammer. So kann z. B. ein § 319a HGB Unternehmen in Ausnahmefällen bei der APAS eine Verlängerung des Mandats des Abschlussprüfers um maximal zwei Jahre beantragen (Art. 17 Abs. 6 Abschlussprüferverordnung), obwohl die Höchstlaufzeit für das Prüfungsmandat bereits abgelaufen ist. Weiterhin entscheidet die APAS, wenn Ungewissheit in Bezug auf den Beginn eines Rotationszeitraums zur Ermittlung des Zeitpunkts einer Pflichtrotation besteht (Art. 17 Abs. 8 Abschlussprüferverordnung).

Außerdem kann die APAS auf Antrag einen Abschlussprüfer von den Anforderungen an die Einhaltung der Honorargrenze für die Erbringung von Nichtprüfungsleistungen in bestimmtem Umfang ausnehmen.

Im Jahr 2020 wurden 11 Anträge auf Gewährung einer Ausnahme von den Anforderungen des Art. 4 Abs. 2 Unterabs. 1 Abschlussprüferverordnung nach § 319a Abs. 1a HGB gestellt. Die Beschlusskammer „Inspektionen“ hat von diesen 11 Anträgen 9 Anträge beschieden, 7 Anträgen wurde (teilweise) stattgegeben, 2 Anträge wurden abgelehnt. Über die 2 noch offenen Anträge wurde im Jahr 2021 entschieden.

In der Regel wurde einem Antrag stattgegeben, wenn die beiden von der Beschlusskammer „Inspektionen“ hierzu entwickelten Kriterien erfüllt waren. Danach sollte zum einen der verfahrensgegenständliche Sachverhalt auf einem singulären Ereignis beruhen und zum anderen ein Erfordernis der Durchführung der gegenständlichen Nichtprüfungsleistung gerade durch den Abschlussprüfer bestehen.

2020 sind keine Anträge bezüglich Verlängerung des Mandats oder Beginn des Rotationszeitraums gestellt worden.



2.6 Internationales

Die APAS ist für die internationale Zusammenarbeit im Bereich der Abschlussprüferaufsicht nach Art. 29 ff. Abschlussprüferverordnung und gemäß § 66c WPO zuständig.

Als zuständige Behörde ist die APAS Mitglied im Ausschuss der Prüferaufsichten (CEAOB) und gestaltet die Zusammenarbeit der Prüferaufsichten in Europa maßgeblich mit. Sie setzt sich damit für eine weitere Angleichung der Aufsicht über die Abschlussprüfer in Europa ein. Das CEOB ist für die Organisation der Zusammenarbeit zwischen den europäischen Aufsichtsstellen gemäß Art. 30 Abschlussprüferverordnung verantwortlich. Im Fokus standen hierbei die Intensivierung der Bemühungen des CEOB zur stärkeren Harmonisierung der Arbeit der Abschlussprüferaufsichten in Europa sowie die Intensivierung des Austauschs mit Stakeholdern. Der regelmäßige Austausch mit externen Stakeholdern zum Thema Abschlussprüfung und Prüfungsqualität fand seit Gründung des CEOB regelmäßig in den Plenumsitzungen statt. 2020 wurden u. a. Vertreter des EARNet, des EACLN sowie der ECG zum Austausch eingeladen. Thematisch standen die Erörterung von Forschungsergebnissen zum Thema „going concern“, die Arbeit von Prüfungsausschüssen und die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf Abschlussprüfungen nebst anderen Themen von regulatorischem Interesse im Vordergrund.

Der Umgang mit den Herausforderungen aufgrund der Corona-Pandemie beschäftigte den CEAOB nicht nur mit Blick auf seine eigene Tätigkeit, sondern veranlassten den Ausschuss im März 2020 zur Veröffentlichung einer Verlautbarung zur Berücksichtigung für die Prüfungen der Abschlüsse des Jahres 2019, vor allem mit Blick auf „going concern“ und „fraud“.



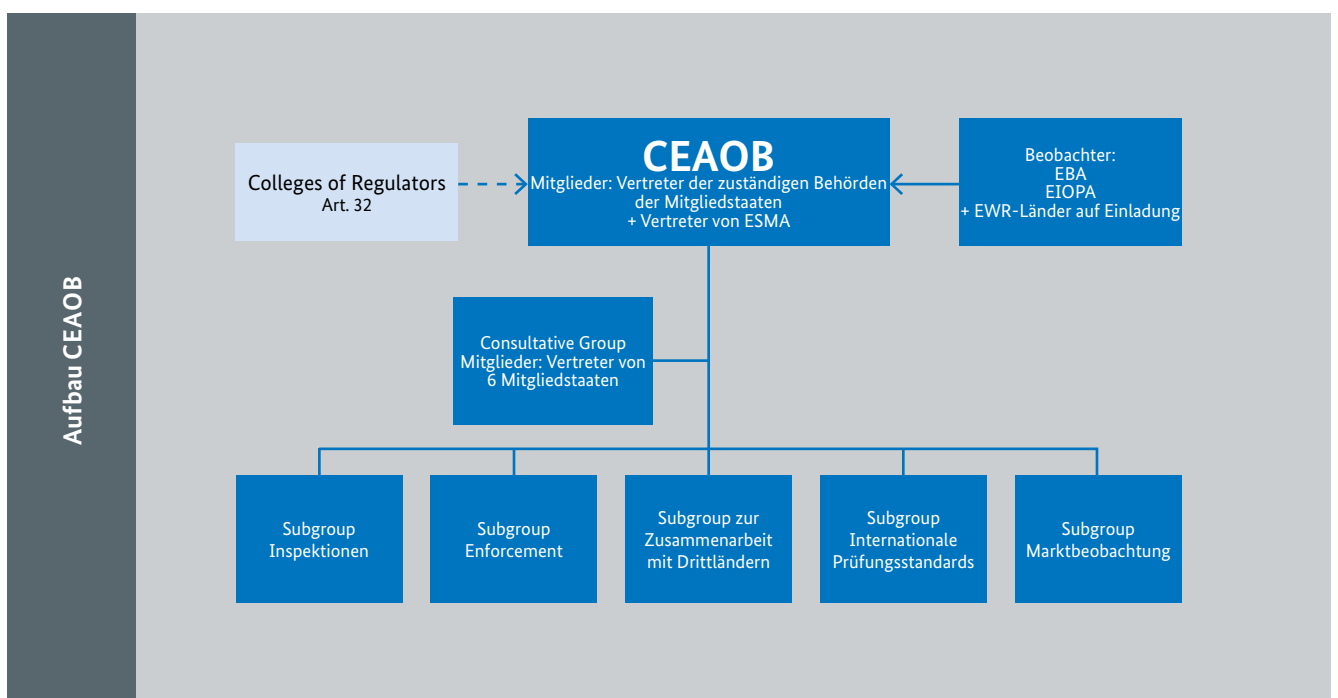
2.6.1 Europäische Union – CEAOB

Die APAS war 2020 in allen Subgroups des CEAOB aktiv vertreten. Zusätzlich ist sie in jedem Kollegium zuständiger Behörden (College of Regulators) nach Art. 32 Abschlussprüferverordnung vertreten und leitet als Moderator eines dieser Kollegien. Darüber hinaus wirkte sie auf Einladung des neuen Vorsitzenden in der Consultative Group des CEAOB sowie in einer Task Force zur zukünftigen Ausrichtung des CEAOB mit.

Weitere Details zu der Arbeit der einzelnen Subgroups und den Colleges of Regulators sind unter apasbafa.bund.de/aceaob veröffentlicht.

Zu den wesentlichen Projekten in den Subgroups gehörten im Jahr 2020:

- ▶ die Kommentierungen zu Entwürfen des IAASB zum ISA 600, zum IESBA Code of Ethics zu Nichtprüfungsleistungen sowie Prüfungshonorare
- ▶ die Stellungnahme im Rahmen der öffentlichen Konsultation der EU-Kommission zur Non-financial Reporting Directive
- ▶ die Mitgestaltung des virtuellen vierten ESRB/CEAOB-Meetings mit den Abschlussprüfern von G-SIFIs in der EU
- ▶ die Veröffentlichung des vierten CEAOB Enforcement-Reports
- ▶ die Veröffentlichung einer Analyse zur Arbeit der Prüfungsausschüsse in Europa
- ▶ die Leitung einer Task Force zur Begleitung der bilateralen Verhandlung einer Datenschutzvereinbarung zur Kooperation mit Drittländern (zugleich Erarbeitung einer Mustervereinbarung) einschließlich des weiteren Genehmigungsprozesses auf EU-Ebene



2.6.2 International – IFIAR

IFIARs Mission ist es, weltweit die Qualität der Abschlussprüfungen zu fördern und damit dem öffentlichen Interesse, einschließlich dem der Stakeholder, zu dienen.

Neben der EU-Ebene bildet die Zusammenarbeit in IFIAR die zweite Säule der internationalen Kooperation. Mit ihrer fortgesetzten Mitarbeit im Plenum, als nominiertes Boardmitglied und in den wichtigen Arbeitsgruppen (Working Groups) profitiert die APAS von dem Erfahrungsaustausch mit weltweit über 50 Prüferaufsichten. Die Initiativen einzelner bedeutsamer Mitglieder zur Fortentwicklung ihrer Aufsichtssysteme setzen insoweit wichtige Impulse, wie es bereits bei der Reform der Abschlussprüfung in der EU in 2016 der Fall war.

Weitere Details zu den einzelnen Arbeitsgruppen sind unter apasbafa.bund.de/ifiar veröffentlicht. Als Initiativen IFIARs sind darüber hinaus für das Jahr 2020 exemplarisch hervorzuheben:

- ▶ die Gründung einer IT-Task Force mit dem Ziel, die Nutzung von technischen Mitteln im Rahmen der Aufsichtsausübung zu analysieren
- ▶ die Erstellung eines Berichts zur Evaluation von Strukturen der nationalen Prüfungsmärkte sowie mögliche Auswirkungen auf die Prüfungsqualität
- ▶ durch die Mitgliedschaft in der Monitoring Group: die Förderung der Stärkung des öffentlichen Interesses bei der Standardsetzung



3 Ausblick

Auch das Jahr 2021 wird weiterhin durch den Verlauf und die Auswirkungen der Corona-Pandemie geprägt sein. Die Schwerpunkte für den Inspektionsbereich im laufenden Jahr haben wir in unserem Arbeitsprogramm 2021 (apasbafa.bund.de/aap2021) dargelegt.

Die Corona-Pandemie stellt zusätzliche Herausforderungen an die Durchführung von Abschlussprüfungen. So wurde die wirtschaftliche Entwicklung in Deutschland, der Europäischen Union und der Welt beeinträchtigt. Dies spiegelt sich in Jahres- und Konzernabschlüssen für das Geschäftsjahr 2020 wider.

Dabei sind die Geschäftsmodelle von Unternehmen von öffentlichem Interesse unterschiedlich betroffen. Während sich für einzelne von diesen z. B. aus dem Gesundheitssektor sogar Chancen ergeben, besteht ein Risiko, dass sich in anderen Bereichen wie der Luftfahrtindustrie oder der Tourismusbranche nachhaltige Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit ergeben, die bei den Unternehmen zu Anpassungen führen werden.

Vor diesem Hintergrund werden die Corona-Schwerpunkte des Vorjahres fortgesetzt. Darüber hinaus setzt die APAS – auch als Reaktion auf den Fall Wirecard AG – Schwerpunkte bei der Inspektion von Abschlussprüfungen in Bezug auf die Wahrung einer kritischen Grundhaltung während der gesamten Prüfung sowie auf Prüfungshandlungen zur Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten und zu den Beziehungen zu nahestehenden Personen.

In der Berufsaufsicht werden die berufsaufsichtsrechtlichen Ermittlungen im Fall Wirecard AG mit höchster Priorität geführt, weitere komplexe öffentlichkeitswirksame Berufsaufsichtsfälle nehmen ebenfalls erhebliche Ressourcen in Anspruch. Die Kommunikation mit anderen Behörden im Bereich der Finanzmarktaufsicht, insbesondere der BaFin, ist deutlich intensiviert, vermehrt treten nun auch externe Hinweisgeber an die APAS heran.

Der 3. Untersuchungsausschuss zu den Vorkommnissen um die Wirecard AG hat mittlerweile seinen Abschlussbericht vorgelegt; er war am 25. Juni 2021 Gegenstand einer Debatte im Plenum des Deutschen Bundestages.

In Bezug auf den Umgang der APAS mit Presseberichterstattung zu Beginn des Jahres 2019 hinsichtlich gegen die Wirecard AG erhobener Vorwürfe wegen betrügerischer Handlungen, insbesondere zum Geschäftsgebaren in Singapur und damit verbundene Fehler in der Bilanzierung des Konzerns erachtet der 3. Untersuchungsausschuss „das Verhalten der APAS aus der maßgeblichen ex ante Perspektive für in der Sache weitgehend gerechtfertigt“⁴.

Im Hinblick auf die Ermittlungen der APAS ab dem 15. Oktober 2019 aufgrund weiterer Presseberichterstattung hat es der 3. Untersuchungsausschuss begrüßt, „dass die APAS sofort nach der Veröffentlichung der neuerlichen Vorwürfe reagierte und ein Verfahren gegen EY eingeleitet hat“⁵. Darüber hinaus hat der 3. Untersuchungsausschuss begrüßt, „dass die APAS nach dem Erscheinen des KPMG-Berichts ihre Prüfung konsequent und mit der nötigen Geschwindigkeit durchgeführt hat“⁶.

Die APAS wird die Erkenntnisse und Schlussfolgerungen des 3. Untersuchungsausschusses zum Bereich der Abschlussprüfung und Abschlussprüferaufsicht insgesamt analysieren und im Rahmen ihrer eigenen Tätigkeit und fachlichen Weiterentwicklung berücksichtigen.

Mit Wirkung zum 1. Juli 2021 hat der Deutsche Bundestag nunmehr auch das FISG⁷ als Reaktion auf den Fall Wirecard AG verabschiedet, um das Vertrauen in den deutschen Finanzmarkt und auch die Abschlussprüfung zu stärken.

⁴ Deutscher Bundestag, Abschlussbericht 3. UA/19. WP, Ausschussdrucksache 19(30)493, Dritter Teil: Bewertung, Seite 83, Zeilen 3099/3100

⁵ Ebd., Seite 84, Zeilen 3125/3126

⁶ Ebd., Seite 85, Zeilen 3171/3172

⁷ FISG vom 3. Juni 2021, BGBl. I S. 1534 ff.

Im FISG werden unter anderem die Regelungen zur Unabhängigkeit und Haftung des Abschlussprüfers sowie zur externen und internen Rotation in den Fokus gestellt.

Die APAS befasst sich intensiv mit den Auswirkungen des FISG für ihre Tätigkeit und begrüßt insbesondere die Regelungen, die ihr eine weitergehende Transparenz in Bezug auf ihre Aufsichtstätigkeit gegenüber der Öffentlichkeit ermöglichen; sie wird diese konsequent nutzen.



apasbafa.bund.de

Impressum

Herausgeber

Abschlussprüferaufsichtsstelle APAS
beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)
Uhlandstraße 88 – 90
10717 Berlin
Telefon: +49 6196 908-3000
E-Mail: infoapas@apasbafa.bund.de

Stand

Juli 2021

Druck

Umweltdruck Berlin GmbH, 12487 Berlin

Bildnachweis

- © daskleineatelier – stock.adobe.com – Titel
- © nblxer – stock.adobe.com – S. 6
- © redaktion93 – stock.adobe.com – S. 8
- © alotofpeople – stock.adobe.com – S. 9
- © Song_about_summer – stock.adobe.com – S. 18
- © Coloures-Pic – stock.adobe.com – S. 19
- © 1xpert – stock.adobe.com – S. 20
- © Eduard – stock.adobe.com – S. 23

Diese Publikation wird vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit für die Abschlussprüferaufsichtsstelle APAS herausgegeben. Die Publikation wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie für Wahlen zum Europäischen Parlament.



www.blauer-engel.de/uz195

Dieses Druckerzeugnis wurde mit dem Blauen Engel ausgezeichnet.



Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ist mit dem audit berufundfamilie® für seine familienfreundliche Personalpolitik ausgezeichnet worden. Das Zertifikat wird von der berufundfamilie gGmbH, einer Initiative der Gemeinnützigen Hertie-Stiftung, verliehen.

